

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert, Fraktion BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/11532
Thema: Neuauflage Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LK/28-H1200/0503/1/151-
2017/61387

Dresden, 8. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wurde die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von
Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruk-
tur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundge-
setz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanz-
schwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsges-
etz KInvFG) zwischenzeitlich von allen Ländern unterzeich-
net und wenn nein, woran liegt es und wie wirkt sich das auf
den weiteren Zeitplan aus?**

**Frage 2: Hat die Staatsregierung die Verwaltungsvereinbarung unter-
zeichnet und falls nein, warum nicht?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:



Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 4000
Telefax +49 351 564 4009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang für
qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.smf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG) wurde durch alle Länder und den Bundesminister der Finanzen gezeichnet und ist am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Frage 3: Welchen Kriterien wird Sachsen zur Auswahl finanzschwacher Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete dem Bund bis zum 31.12.2017 mitteilen, damit §4 (3) der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz KInvFG) erfüllt ist?

Die Festlegung des die Finanzschwäche definierenden Kriteriums soll im Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz (SächsInvStärkG) erfolgen. Als finanzschwach sollen Gemeinden und Gemeindeverbände gelten, die in dem Zeitraum 2011 bis 2017 Empfänger von Schlüsselzuweisungen nach den Abschnitten 3 und 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes waren. Darüber hinaus sollen im SächsInvStärkG die in § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Obergrenzen normiert werden. Dem Bundesministerium der Finanzen wurde mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 der Gesetzentwurf zur Änderung des SächsInvStärkG übersandt und um Erteilung des Einvernehmens gebeten.

Frage 4: Hat die Staatsregierung bereits ein Einvernehmen mit dem Bund bezüglich der Auswahl förderfähiger Kommunen/Gebiete erzielen können - und falls nicht, warum nicht und wie sieht hier der weitere Zeitplan und das weitere Vorgehen aus?

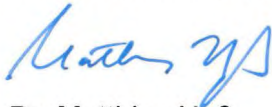
Der Bund hat mit Schreiben vom 03. Januar 2018 sein Einvernehmen zu den vom Freistaat Sachsen vorgesehenen Kriterien zur Auswahl der als finanzschwach geltenden Gemeinden und Gemeindeverbände erteilt.

Frage 5: Welche Änderungen wird es im sächsischen Förderverfahren zu Kapitel 2 gegenüber Kapitel 1 geben, damit der Bundesforderung nach einer einfachen und verwaltungseffizienten Ausgestaltung des Verfahrens auch in Sachsen nachgekommen werden kann? Gibt es die Möglichkeit für freie Träger von dem Geld gefördert zu werden?

Das bei Kapitel 1 angewandte und bewährte Maßnahmeplanverfahren soll ebenso bei Kapitel 2 zur Anwendung kommen. Der Gesetzentwurf für eine Änderung des Sächs-InvStärkG setzt allein die vom Bund aufgestellten und in der gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen um und belässt den Kommunen weitreichende Flexibilität bei der Auswahl der zu fördernden Gemeinden und des konkreten Verfahrens zur Ausreichung der Mittel.

Nach § 12 Absatz 1 des KInvFG werden die Finanzhilfen trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. Somit können Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Schulen in freier Trägerschaft gleichermaßen gefördert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Haß